



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme (Tilgungsgesetz – TilgG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme (Tilgungsgesetz – TilgG)

A. Problem

Zur Bewältigung der außerordentlichen Krisen-Situationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hatte der Landtag gemäß Artikel 61 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerfSH) Ermächtigungsrahmen für Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme beschlossen. Daher ist gemäß Artikel 61 Absatz 3 Satz 2 und 3 LVerfSH ein Plan zur Tilgung der danach in dem vorgegebenen Rahmen erfolgten Überschreitungen binnen eines angemessenen Zeitraums erforderlich.

B. Lösung

Das vorgelegte Gesetz entspricht dem Erfordernis zur Regelung der Tilgung binnen eines angemessenen Zeitraums. Es regelt den zu tilgenden Betrag, den spätesten zulässigen Zeitpunkt der vollständigen Tilgung sowie die Art und Weise der Tilgung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Mit einer über die Tilgungsleistungen hinausgehenden Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte wird nicht gerechnet.

2. Verwaltungsaufwand

Der entstehende Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Gesetzes kann mit den personellen Ressourcen des Finanzministeriums abgedeckt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Eine kostenmäßige Auswirkung auf die private Wirtschaft ist nicht zu erwarten.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

H. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme (Tilgungsgesetz – TilgG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans unter Berücksichtigung eines angemessenen Tilgungszeitraums im Sinne des Artikels 61 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zur Tilgung der auf Basis nachfolgender Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201, 202):

1. „Erweiterung des Nothilfeprogramms Corona“ vom 30. Oktober 2020 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch die COVID-19-Pandemie nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Stenographischer Bericht der 98. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 30. Oktober 2020 S. 7539);
2. „Notkredite zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des Krieges in der Ukraine“ vom 27. April 2022 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den Krieg in der Ukraine nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Stenographischer Bericht der 147. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2022 S. 11091);

3. „Schleswig-Holstein bleibt in der Krise handlungsfähig – Geflüchteten Schutz bieten, Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine abfedern und den Weg zur Energieunabhängigkeit beschleunigen“ vom 24. November 2022 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Stenographischer Bericht der 98. Plenarsitzung des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. November 2022 S. 731).

§ 2 Tilgungsverfahren und Berichtspflichten

(1) Die Tilgung erfolgt gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein durch Verminderung der zulässigen Kreditaufnahme oder Erhöhung der notwendigen Tilgung.

(2) Die Landesregierung berichtet ab dem Haushaltsjahr, in dem die erstmalige Tilgung gemäß dem Verfahren in Absatz 1 erfolgt, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag mit der Vorlage der Finanzplanung und Haushaltsrechnung jeweils über die Umsetzung des Tilgungsplans.

§ 3 Umfang der zu tilgenden Kredite

Die auf Basis des Beschlusses des Landtags „Absenkung der Corona-Notkredite zum Ausgleich des strukturellen Defizits“ vom 27. April 2022 (Stenographischer Bericht der 147. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2022 S. 11091) sowie der in § 1 genannten Landtagsbeschlüsse i.V.m. dem Haushaltsabschluss 2022 erfolgte Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme und damit die zu tilgende Gesamtsumme beträgt 2.908.840.393,05 Euro.

§ 4 Tilgungshöhe, -beginn und -dauer

(1) Die erstmalige Tilgung nach § 2 Absatz 1 umfasst einen Betrag von 30.000.000 Euro und erfolgt im Haushaltsjahr 2024. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt sie ebenfalls 30.000.000 Euro, im Haushaltsjahr 2026 dann 50.000.000 Euro.

(2) In den folgenden Haushaltsjahren beträgt der Tilgungsbetrag jeweils 105 Prozent des Tilgungsbetrags des Vorjahres. In den Haushaltsjahren 2029 bis 2031 erhöht sich der Tilgungsbetrag jeweils einmalig um weitere 6.950.000 Euro. Der Betrag nach Satz 2 unterliegt nicht der Dynamisierung gemäß Satz 1.

(3) Durch Anwendung des Verfahrens nach § 2 Absatz 1 können über die Tilgung nach Absatz 1 und 2 hinaus Sondertilgungen erbracht werden.

(4) Die Gesamttilgung ist erbracht, wenn die Summe der Tilgungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 dem Umfang der nach § 3 zu tilgenden Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme entspricht. Spätester Zeitpunkt für die vollständige Tilgung ist damit das Ende des Haushaltsjahres 2053.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz tritt außer Kraft, sobald die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 vorliegen.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Zur Tilgung der in § 3 genannten Gesamtsumme ist gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (AusfG) mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages ein Tilgungsplan festzustellen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag forderte in Ziffer 4 des Beschlusses vom 30. Oktober 2020 (Stenographischer Bericht der 98. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 30. Oktober 2020 S. 7539; Drucksache 19/2491) die Landesregierung auf, einen Entwurf in Gesetzesform vorzulegen.

In Ziffer 6 Satz 3 des Beschlusses vom 2. September 2022 „Corona-Kredit an die Steuerentwicklung anpassen“ (Stenographischer Bericht der 6. Plenarsitzung des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 2. September 2022 S. 323; Drucksache 20/162) stellte der Landtag zudem fest: „Die Zweckbindung der Mittel des Notkredits ergibt sich dabei einzig aus der Beschlusslage des Landtags.“

B. Besonderer Teil**Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)**

Mit den in § 1 genannten Beschlüssen stellte der Schleswig-Holsteinische Landtag das Vorliegen außergewöhnlicher Notsituationen aufgrund der Corona-Pandemie sowie aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Sinne des Artikels 61 Absatzes 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 438), fest.

Der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 30. Oktober 2020 (Stenographischer Bericht der 98. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 30. Oktober 2020 S. 7539; Drucksache 19/2491) ermächtigte zu einer Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 1 AusfG in Höhe von bis zu 5.500 Mio. Euro im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie.

Der Beschluss vom 27. April 2022 (Stenographischer Bericht der 147. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2022 S. 11091; Drucksache 19/3818(neu)) ermächtigte zu einer Überschreitung in Höhe von bis zu 400 Mio. Euro aufgrund der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine.

Die Höhe der Inanspruchnahme wurde gemäß weiteren Beschlusses vom 27. April 2022 (Stenographischer Bericht der 147. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2022 S. 11091; Drucksache 19/3819(neu)) auf Basis der Haushaltsrechnung 2020 für diese beiden Notkredite zusammen mit in Summe rund 5.145 Mio. Euro festgestellt.

Der Beschluss vom 24.11.2022 (Stenographischer Bericht der 98. Plenarsitzung des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. November 2022 S. 731; Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung) ermächtigte zu einer weiteren Überschreitung in Höhe von bis zu 1.000 Mio. Euro aufgrund der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine.

Die Höhe der Inanspruchnahme auf Basis aller Notkredit-Beschlüsse zusammen und damit die zu tilgende Gesamtsumme, vgl. § 3, wurde mit dem Haushaltsabschluss 2022 mit rund 2.909 Mio. Euro festgestellt.

Gemäß Ziffer 8 des Beschlusses vom 24.11.2022 (Stenographischer Bericht der 98. Plenarsitzung des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. November 2022 S. 731; Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung) erfolgt die Tilgung aller Notkredite gemeinsam.

Zu § 2 (Tilgungsverfahren und Berichtspflichten)

Die Norm setzt in Absatz 1 die gesetzlichen Voraussetzungen um, wonach die Tilgung durch Verminderung der zulässigen Kreditaufnahme oder Erhöhung der notwendigen Tilgung erfolgt. Damit wird klargestellt, dass es sich nicht um eine Tilgung im üblichen Sinn der Rückführung eines Bankkredites handelt, sondern um eine Reduktion des nach den Regelungen zur Schuldenbremse gegebenen strukturellen Ausgaberahmens („strukturelle Tilgung“).

Aufgrund der die Handlungsspielräume vermindern den Auswirkungen der Tilgung auf den Landeshaushalt ist dem Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 AusfG über die Tilgung zu berichten. Die Berichterstattung ist ab der Vorlage der Finanzplanung für das Jahr der erstmaligen Tilgung erforderlich. Die Berücksichtigung der rechnerischen Auswirkungen der Tilgung erfolgt im Rahmen der Finanzplanung nach § 31 der Landeshaushaltsordnung.

Zu § 3 (Umfang der zu tilgenden Kredite)

§ 3 stellt die Höhe der zu tilgenden Überschreitungen gemäß Ziffer 4 Satz 6 des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 30. Oktober 2020 (Stenographischer Bericht der 98. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 30. Oktober 2020 S. 7539; Drucksache 19/2491) auf Basis des Beschlusses des Landtags „Absenkung der Corona-Notkredite zum Ausgleich des strukturellen Defizits“ vom 27. April 2022 (Stenographischer Bericht der 147. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2022 S. 11091; Drucksache 19/3819(neu)), der in § 1 genannten Landtagsbeschlüsse sowie des Haushaltsabschlusses 2022 fest.

Zu § 4 (Tilgungshöhe, -beginn und -dauer)

Die Absätze 1 bis 4 setzen Ziffer 4 des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 30. Oktober 2020 (Stenographischer Bericht der 98. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 30. Oktober 2020 S. 7539; Drucksache 19/2491) um.

Absatz 1 legt den Tilgungsbeginn und die ersten drei Tilgungsraten 2024 bis 2026 fest.

Absatz 2 regelt in Satz 1 die Erhöhung der Tilgungsleistungen für die Haushaltsjahre ab 2027 und in Satz 2, wie im Beschluss des Landtags vom 27. April 2022 (Stenographischer Bericht der 147. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2022 S. 11091; Drucksache 19/3819(neu)) bestimmt, Sondertilgungen in Höhe von jeweils 6,95 Mio. Euro in den Jahren 2029 bis 2031, die sich aus dem tatsächlichen Abrechnungsbetrag des kommunalen Finanzausgleiches des Jahres 2020 ergeben.

Absatz 3 ermöglicht es, Sondertilgungen aus nicht anderweitig in Anspruch genommenen Rücklagenentnahmen oder einem strukturellen Überschuss nach § 1 Absatz 1 Satz 2 AusfG zu leisten und damit die Gesamttilgungsdauer zu verringern. Sondertilgungen aus Rücklagen erfolgen durch Entnahmen zugunsten des Gesamthaushalts, wobei den Entnahmen keine Ausgaben gegenüberstehen, sodass sich der strukturelle Überschuss nach § 1 Absatz 1 Satz 2 AusfG um den Betrag dieser Entnahmen erhöht.

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen der Gesamttilgung. Als spätestester möglicher Tilgungszeitpunkt, soweit nämlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 nicht mehr vorliegen, ergibt sich daraus das Ende des Haushaltsjahres 2053.

Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Außerkrafttreten richtet sich nach der vollständigen Tilgung des sich aus § 3 ergebenden Betrags, weil damit der Regelungsbedarf dieses Gesetzes entfällt.